

Regierungsratsbeschluss

vom 17. November 2015

Nr. 2015/1817

Zuchwil: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Zuchwil unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für die Anpassung der bisherigen Erschliessung der „Gewerbezone Industriestrasse“ und „Engiweg“ zur Genehmigung. Die Teil-GWP bestehen aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

1.1 Erschliessung Gewerbezone Industrie

- Teilrevision der GWP, Situation 1:500, Plan-Nr.: WV.166.008.101, 22. Mai 2014
- Technischer Bericht mit hydraulischen Nachweisen, Version 3, 22. Mai 2014.

1.2 Erschliessung Engiweg

- Teilrevision der GWP, Situation 1:500, Plan-Nr.: WV. 7339.00-405101, 28. Mai 2014
- Technischer Bericht mit hydraulischen Nachweisen, Version 1, 2. Juni 2014.

2. Erwägungen

2.1 Die Einwohnergemeinde Zuchwil bestätigt mit Protokollauszug vom 12. Juni 2014 den Beschluss der Planung durch den Gemeinderat Zuchwil. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 10. Juli 2014 bis am 11. August 2014. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Damit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.2 Die Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanungen erfolgte mit dem Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG.

2.3 Die Parzelle GB Zuchwil Nr. 1299 ist im Kataster der belasteten Standorte (KbS) unter 22.064.0312B, Scintilla AG, ehem. Meyerhalle B212 + Abt. Fin-En, eingetragen. Der Standort wurde gemäss Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680) als sanierungsbedürftig eingestuft. Für die geplanten Leitungen wird südlich des Belastungsperimeters auf einer Länge von ca. 15 m ein neuer Leitungsgraben (zwischen bestehender Leitung entlang der Nordsüdstrasse und dem bestehenden Werkkanal) erstellt. Der geplante Leitungsgraben beeinträchtigt die auf der Parzelle GB Zuchwil Nr. 1299 vorgesehene Sanierung nicht. Die Anforderungen von Artikel 3 AltIV werden durch das Bauvorhaben somit eingehalten.

2.4 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) der Einwohnergemeinde Zuchwil zur Anpassung der Erschliessung der Gebiete „Gewerbezone Industriestrasse“ und „Engiweg“ wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
 - 3.1.1 Die Baubewilligung zur Erstellung der neu geplanten Wasserleitungen und Hydranten gilt, gestützt auf § 39 Absatz 4 PBG, als miterteilt. Für den Bau der Leitungen in der Gewerbezone Industriestrasse gelten zudem die nachstehenden Auflagen.
 - 3.1.2 Die Aushubarbeiten sind gemäss Punkt 2.3 der Erwägungen im Bereich des belasteten Standortes durch eine mit der Belastungssituation vertraute, altlastenkundige Fachperson zu überwachen und zu dokumentieren.
 - 3.1.3 Fällt Aushubmaterial an, welches nicht eindeutig als unverschmutzt qualifiziert werden kann, ist dieses separat zwischenzulagern, repräsentativ zu beproben und zu analysieren. Für die Festlegung der zulässigen Entsorgungswege ist Rücksprache mit dem Amt für Umwelt, Fachstelle Abfallwirtschaft, zu nehmen.
- 3.2 Die Teil-GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.4 Gestützt auf §§ 2 und 64 GT wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 473.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65,
4528 Zuchwil**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	450.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>473.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011133

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 0332.064.02; Boden/JT; Stoffe/Mo), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil (mit Belastung im Kontokorrent), mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) **(Einschreiben)**

Emch + Berger AG Solothurn, Projektverfasser, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Einwohnergemeinde Zuchwil: Genehmigung Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanungen Gewerbezone Industriestrasse und Engiweg.“)